

Leitfaden zur Anerkennung von Leistungen im Bachelor Engineering Science (B.Sc. ES)

Für Teile eines Studiums oder ein gesamtes Studium, die/das außerhalb der TUM absolviert wurde, kann eine Anerkennung von Leistungen beantragt werden. Voraussetzung für die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen ist, dass zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und den im TUM-Studiengang zu erzielenden Lernergebnissen kein wesentlicher Unterschied besteht. Grundlage dafür ist das Bayerische Hochschulgesetz, Art. 63 bzw. §16 der jeweils gültigen APSO. Für die Anerkennung von Leistungen ist die Immatrikulation an der TUM Voraussetzung.

Hinweise:

- für Studierende im 1. Fachsemester bzw. bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium:
Gemäß §16 (4) APSO kann der Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienjahres an der TUM beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.
- Module anderer Hochschulen können nur als gleichwertig anerkannt werden, wenn bei der Prüfung ein Identitätsnachweis vorliegt. Bei Anerkennungen der Virtuellen Hochschule Bayerns muss daher ein Leistungsnachweis mit ECTS und Note vorliegen. Eine Teilnahmebestätigung ist nicht ausreichend.
- Bei Anerkennungen für den Wahlbereich:
Anerkennungen können nicht als Zusatzleistungen aufgenommen werden, da diese nicht dem Studienfortschritt dienen (§16 (1) APSO). Sie werden bei einer späteren Änderung im Wahlbereich ggf. aus dem Leistungsnachweis gelöscht.
Wenn Leistungen in den Wahlbereich 2 eingebracht werden sollen, muss zum Antrag das individuelle Curriculum mitabgegeben werden.
- Bei Anerkennung von Leistungen während des Urlaubssemesters:
Der Anrechnungsantrag für die im Beurlaubungssemester erbrachten Leistungen darf nur einmal in dem der Beurlaubung folgenden Fachsemester an der TUM gestellt werden (§11 (8) Immatrikulationssatzung).
- Für eine einmal erbrachte Prüfungsleistung im B.Sc. ES kann keine Prüfungsleistung nachträglich anerkannt werden. Nimmt der/die Studierende an einer Prüfung des B.Sc. ES teil, während ein Antrag auf Anerkennung für das betreffende Modul läuft, kann eine erbrachte Prüfungsleistung nicht mehr als gleichwertig anerkannt werden. Es zählt die in der Modulprüfung des B.Sc. ES erreichte Note und der Antrag auf Anerkennung ist gegenstandslos (§24 (8) APSO). Eine nachträgliche Notenverbesserung durch Anerkennung ist nicht möglich.
- An der Technischen Universität München nicht bestandene Prüfungen können nur an der TUM wiederholt werden. Somit ist auch eine nachträgliche Anerkennung zur Verbesserung einer an der TUM erbrachten Leistung oder für das Bestehen einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen (§24 (8) APSO).
- Wird nach einem Beurlaubungssemester ein Antrag auf Anerkennung gestellt und werden Leistungen im Umfang von mind. 26 ECTS anerkannt, erfolgt eine Höherstufung (Immatrikulationssatzung §11(8)).
- Nach schriftlicher Kenntnisnahme der Entscheidung über die Anerkennung kann innerhalb von vier Wochen beim zuständigen B.Sc. ES Prüfungsausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch bedarf der Schriftform.

Ablauf des Anerkennungsverfahrens:

1. Einreichen des Anerkennungsantrags (1 Antrag pro Modul) als pdf-Datei per Mail an pa.bsces@ed.tum.de
Den Antrag finden Sie im Wiki: <https://wiki.tum.de/pages/viewpage.action?pagelId=876675693>
Alle erforderlichen Dokumente sind beizulegen. Unterschreiben Sie den Antrag auf Seite 2 und prüfen Sie die Angaben auf Vollständigkeit.
2. Dem Antrag zur Anerkennung von Leistungen **aus dem In- und Ausland** sind hinzuzufügen:
 - a) Modulbeschreibung auf Englisch oder Deutsch mit Lernergebnisse, Inhalte, Lehrform und Arbeitsaufwand
 - b) Leistungsnachweis (Transcript of Records) im Original als pdf-DateiZusätzlich sind für den Antrag zur Anerkennung von Leistungen **aus dem Ausland** folgende Unterlagen nötig:
 - c) Notensystem der ausländischen Universität/Hochschule
 - d) Credit-ECTS Äquivalenzbescheinigung (Umrechnungstabelle Semesterwochenstunden/Credits) oder andere Informationen zum Arbeitsaufwand/Workload
 - e) Individuelles Curriculum
3. Die Anträge auf Anerkennung von Auslandsleistungen werden von der Prüfungsverwaltung an den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n B.Sc. ES zur Prüfung und möglichen Anerkennung weitergeleitet. Nach der Entscheidung des/der Prüfungsausschussvorsitzenden werden Sie per E-Mail über Anerkennung oder Ablehnung der Auslandsleistung informiert.
4. Umrechnung der Auslandsnoten: Im Notensystem der ausländischen Universität wird das Notenminimum und das Notenmaximum ermittelt und unter Anwendung der Bayerischen Formel in das Notensystem der TUM umgerechnet. Ist eine Umrechnung so nicht möglich, legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Umrechnungsfaktor fest.

Zur Notenumrechnung mit der Bayerischen Formel kann folgende Seite der TUM genutzt werden:
<https://www.tum.de/studium/bewerbung/infportal-bewerbung/bayerische-formel>
5. Umrechnung der Foreign Credits: Bei der Anerkennung von Auslandsmodulen für den Wahlbereich 2 legt der Prüfungsausschuss einen Faktor für die Umrechnung der Foreign Credits in ECTS-Credits fest. Grundsätzlich gilt dabei: 1 ECTS-Credit = 30 Stunden Arbeitsaufwand.
6. Bei der 1:1 Anerkennung von Leistungen für den Wahlbereich 1 und den Bereich der Studienleistungen gilt, dass grundsätzlich die Anzahl der ECTS-Credits nach der hiesigen Prüfungsordnung vergeben werden, unabhängig davon wie viele Foreign Credits/ECTS-Credits für ein anzuerkennendes Modul vergeben wurden.
7. Für die 1:1 Anerkennung von Modulen anderer Universitäten und anderer TUM Studiengänge reichen Sie pro Modul einen vollständigen Antrag ein. Der Ablauf des Anerkennungsverfahrens unterscheidet sich nur in der Zuständigkeit der Prüfung der Module. Geprüft werden die Module von den für das jeweilige Modul verantwortlichen Professoren und Professorinnen. Diese stellen fest, ob die bereits erbrachte Leistung keinen wesentlichen Unterschied zu dem Modul im Studiengang B.Sc. ES aufweist. Dies geschieht auf Grundlage der eingereichten Unterlagen oder auch in einem zusätzlichen Gespräch. Nach der Prüfung auf den wesentlichen Unterschied durch die für das Modul verantwortlichen Personen wird das Modul anerkannt oder abgelehnt.
8. Die Anerkennungsverfahren von Auslandsanerkennungen und von allen weiteren Anerkennungen sind mit der Unterzeichnung des Antrags durch den Prüfungsausschuss B.Sc. ES oder die/den Modulverantwortliche/en abgeschlossen. Über Anerkennung bzw. Ablehnung werden Sie per E-Mail informiert und die anerkannten Leistungen in Ihren Studienplan eingetragen. Alle Leistungen sehen Sie in Ihrem Studienerfolgnachweis. Eine erneute Antragstellung nach abgeschlossenem Anerkennungsverfahren ist ausgeschlossen.

